



IN HINBLICK AUF BRANDGEFAHREN DURCH RAUCHWAREN

IST ZU BEACHTEN, DASS ...

das Rauchen in Räumlichkeiten bzw. auf Freiflächen des Betriebes nur nach Maßgabe der Betriebsleitung zulässig ist

Rauchverbote zu beschildern sind (Kennzeichnung!) und die Einhaltung ausreichend zu kontrollieren ist

wenn Raucherzonen ausgewiesen werden, genügend Aschenbecher zur Verfügung stehen

Aschenbecher aus nichtbrennbaren Materialien bestehen und diese ein Selbstverlöschen sicherstellen (Sicherheitsaschenbecher)

Zigaretten nicht unsachgemäß entsorgt werden. Brandgefahr!